



...über die Begutachtung des Schornsteinfegers in Ihrem Gebäude

Sie haben einen neuen Ofen installiert oder Ihren Schornstein geändert und nun möchte Ihr Schornsteinfegermeister die neue Anlage begutachten - warum eigentlich ?

Niemand ist vollkommen - auch der beste Heim- bzw. Fachhandwerker nicht. Aber gerade bei einem so wichtigen Bauteil wie Ihre Feuerstätte und dessen Abgasanlage sollte alles richtig und sicher eingebaut werden. Falsche Bauteile oder ein fehlerhafter Einbau kann Ärger oder Schäden an Ihrem Gebäude verursachen. Im schlimmsten Fall kann sogar Ihre Gesundheit Schaden nehmen. Spätere Nachbesserungen verursachen zudem meist zusätzlichen Ärger und Kosten.

Deshalb hat der Gesetzgeber in der Landesbauordnung Nordrhein Westfalen (BauO NW) unter §43 Abs.7 festgelegt, das für jede neue oder erneuerte Feuerungsanlage, wie z.B. die Erneuerung oder der Neueinbau einer Feuerstätte, eines Schornsteines/Abgasleitung, eine Schornsteinverrohrung oder -sanierung, eine Bescheinigung vom Bezirksschornsteinfegermeister notwendig ist. Zudem fordern fast alle Hersteller von Feuerstätten, Abgasleitungen und Schornsteine, sowie die Technischen Regelwerke, vor Inbetriebnahme einer Feuerstätte eine Begutachtung durch den Bezirksschornsteinfegermeister. Auch achten die Versicherungen in einem Schadensfall auf eine mängelfreie Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters.

Darum prüft Ihr Bezirksschornsteinfegermeister zu Ihrer Sicherheit - er begutachtet und bewertet:

- ✓ **ob die Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte ausreichend ist,**
- ✓ **ob die Feuerstätte ausreichend dicht, betriebs- und brandsicher ist,**
- ✓ **ob die Verbrennungsgase einwandfrei und gefahrlos abziehen können,**
- ✓ **ob der Schornstein/Abgasanlage ausreichend dicht, betriebs- und brandsicher ist,**
- ✓ **ob am Schornstein/Abgasanlage keine Versottung oder Durchfeuchtung entstehen kann.**

Bitte bewahren Sie die genannte Bescheinigung sorgfältig auf, sowie auch die notwendigen Bescheinigungen nach §66 BauO NW (Fachbauleitererklärung) und andere zur Feuerstätte bzw. Schornstein/Abgasanlage gehörenden Unterlagen (Zulassungen, Montage-, Betriebsanleitungen, Rechnungen usw.). Sie könnten eventuell bei einem Garantie- oder gar Schadensfall für Sie von Wichtigkeit sein.

Die Rechnung für die beschriebene Beurteilung und Bescheinigung wird gemäß der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung NRW (KÜGebO) erstellt. Sie beruht auf der Grundlage eines unabhängigen Wirtschaftsgutachtens. In regelmäßigen Abständen wird die KÜGebO vom zuständigen Landesoberbergamt in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Haus- und Grundbesitzervereinigung, dem Mieterschutzbund und



Ein vollkommen defekter Schornstein, an dem ein neuer Ofen angeschlossen wurde. Hier besteht bei der Benutzung Brandgefahr.



Hier endet die sichere Um-mauerung für eine Abgasleitung auf dem Dachboden. Eine Brandübertragung auf den Dachboden ist möglich.



Eine neue Gasheizung wurde hier direkt mit der Abgasmündung neben einem Wohnfenster installiert. Die Abgase können so in den Wohnraum gelangen.

dem Schornsteinfegerhandwerk überarbeitet. Die Rechnungsstellung sowie auch die durchgeführten Arbeiten werden regelmäßig von den zuständigen Ordnungsbehörden kontrolliert.

Im Rechnungsbetrag sind sämtliche Aufwendungen und Zeiten enthalten, die für die Durchführung einer Begutachtung und deren Bescheinigung notwendig sind. Dazu gehören z.B.: Anmeldezeiten und Anfahrten, die Aufwendungen und Zeiten für die direkte Begutachtung vor Ort, notwendige Funktionsberechnungen nach EN 13.384 bzw. DIN 4705, Bearbeitung der notwendigen Unterlagen und Gesetzestexte, bearbeiten und erstellen der Bescheinigung, Datenaufnahme und -verwaltung, Statistiken, Rechnungsstellung und -verwaltung, Portokosten, sowie gegebenenfalls die notwendige Mängelbearbeitung.

Ihre Sicherheit und Zufriedenheit ist mein Ziel !!!



Ihr Bezirksschornsteinfegermeister berät Sie gerne - neutral und unabhängig.